

---

## Informationsblatt zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG

Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I  
Nr. 56/2025

Ausgegeben am 16. Oktober 2025

### § 8 Verlässlichkeit

(1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß  
umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht  
berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol oder suchtkrank ist oder
2. eine psychische Krankheit oder vergleichbare Beeinträchtigung aufweist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß  
umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen  
oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung,  
wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder  
wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer  
Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als  
120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung  
oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal  
wegen einer solchen verurteilt worden ist oder wegen Anführung oder  
Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat, sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat oder die Strafe, außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten, ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Betroffene anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert,

1. Waffen samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen oder
2. die sichere Verwahrung der Waffen nachzuweisen, obwohl Zweifel an einer sicheren Verwahrung bestehen.

(7) Ein Mensch gilt jedenfalls als nicht verlässlich, wenn das gemäß § 41 Abs. 1 beigebrachte Ergebnis eines klinisch psychologischen Gutachtens ergibt, dass er dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.